

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 15. September

1954

Inhalt: 1. Satzungsänderungen auf Grund der Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung. 2. Prüfung für Kirchenmusiker. 3. Urkunde über die Namensänderung der Johannesstift-Kirchengemeinde in Bielefeld. 4. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Beverungen und Bruchhausen. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herne. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herne. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rotthausen. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Schriften.

16/6. 61
y

Satzungsänderungen auf Grund der Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1954
Nr. 13471 / C 21—27

Alle Anstalten und Einrichtungen, die die steuerlichen Vergünstigungen auf Grund der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) in Anspruch nehmen, müssen ihre Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 in Übereinstimmung bringen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage braucht nicht mehr bestimmt zu werden, daß keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, vielmehr genügt jetzt die Bestimmung, daß etwaige Gewinne nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden dürfen. Auch ein Beschluß über die Ansammlung eines Zweckvermögens ist nicht mehr erforderlich. Schärfere Anforderungen werden dagegen nach der Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung insofern gestellt, als die künftige Verwendung des Vermögens grundsätzlich — von den Fällen des § 13, Abs. 3 abgesehen — nicht mehr der späteren Entschliebung unter Einwilligung des Finanzamts vorbehalten werden darf. Schon jetzt muß der Anfallberechtigte oder ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck, dem das Vermögen nach Auflösung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung dienen soll, in der Satzung bestimmt werden. In jedem Fall muß die Satzung an Hand der neuen Bestimmungen überprüft werden. Dabei wird sich regelmäßig ergeben, daß die Satzungen geändert werden müssen. Soweit die Einrichtung der Inneren Mission noch keine Satzung hat, muß dies jetzt sofort nachgeholt werden. Dieses Erfordernis gilt für jedes im Sinne des Steuerrechts selbständige Gebilde. Danach hat z. B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts — dazu gehören auch die Kirchengemeinden — für jede ihrer Anstalten, Einrichtungen oder Stiftungen eine besondere Satzung aufzustellen.

Um die Ergänzung, Neufassung oder Neuaufstellung der Satzung zu erleichtern, hat der Central-Ausschuß für die Innere Mission ein Merkblatt zur Gemeinnützigkeitsverordnung herausgegeben. Darin sind nach einer allgemeinen Einführung zunächst die einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung erläutert; darüber hinaus sind in dem Merkblatt die §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie zwei Muster-satzungen abgedruckt. Diese Mustersatzungen enthalten jedoch nur die steuerlich wichtigen Bestimmungen, da auf allgemeine Satzungsbestimmungen für das ganze Bundesgebiet nicht einheitlich eingegangen werden konnte. Von Herrn Rechtsanwalt Eichholz, Langenberg, sind daher Ergänzungen ausgearbeitet, um nicht nur eine Überprüfung der bestehenden Satzungen nach der steuerrechtlichen Seite hin vornehmen zu können, sondern zugleich auch Anregungen zu haben für eine etwaige Neufassung sonstiger Satzungsbestimmungen oder die Aufstellung einer neuen Satzung in die Hand nehmen zu können. Die Neufassung wird sich vielfach im Zusammenhang mit den ohnehin aus steuerlichen Gründen notwendigen Satzungsänderungen empfehlen.

Der Landesverband der Inneren Mission in Münster, Postfach 31, hat das Merkblatt und die Satzungsmuster allen Einrichtungen und Dienststellen der Inneren Mission zugehen lassen. Einige Exemplare stehen zur kostenlosen Überlassung noch zur Verfügung.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 8. 1954
Nr. 16630 / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- u. C-Prüfung) findet vom 18. bis 20. November 1954 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Bielefelder Str. 40, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt, Postfach Bethel bei Bielefeld, einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen u. kirchlichen Gemeindeleben,
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2/1954 des Kirchlichen Amtsblattes abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (C- und B-Prüfung). Sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Giro-Konto 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld.

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Johannesstift-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, führt fortan den Namen

„Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld“

Bielefeld, den 8. September 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 14060 / Bielefeld-Johannesstift 9

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen in den Landgemeinden Rothe und Tietelsen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde B e v e r u n g e n in die Evangelische Kirchengemeinde B r u c h h a u s e n, beide zu dem Kirchenkreis Paderborn gehörig, umpfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 30. März 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D r. T h ü m m e l

Nr. 6813 / A 5—05 b (Bruchhausen)

Zu der nach Urkunde vom 30. 3. 1954 Az. 6813/ A 5—05 b (Bruchhausen) der Evgl. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung erteile

ich hiermit die staatliche Genehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evgl. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Detmold, den 22. Juli 1954

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

S ü n k e l

II U 10 Az. 11—5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde H e r n e, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 12. August 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D r. T h ü m m e l

Nr. 12176 / Herne 1 (7)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde H e r n e, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 12176 / II / Herne 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Rotthausen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juli 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 12505 / Rotthausen 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Klammer nach Oestrich erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Arfeld**, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lähnemann nach Bethel erledigte (2.) Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde **Brambauer**, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde **Bünde**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Noelle in den Staatsdienst erledigte (5.) Pfarrstelle der Größeren Evgl.-luth. Kirchengemeinde **Hagen**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Knoch nach Brakel erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hörde**, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rotthausen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Super-

intendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn, mit dem Pfarrsitz in Geisecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Martin Kannegießer**, früher in Valparaiso/Chile, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Berge**, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Siebold, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Friedrich Klammer** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Oestrich**, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des nach Gohfeld berufenen Pfarrers Schütte;

Pfarrer **Karlheinz Lähnemann**, bisher in Brambauer, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission der v. Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth mit dem Amtssitz in Freistatt als Nachfolger des zum Vorsteher der Diakonenanstalt Nazareth berufenen Pfarrers **Hermann Wilm**;

Pfarrer **Werner Marienfeld** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Marten**, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Hermann Wilm**, bisher Anstaltsgeistlicher der Inneren Mission der v. Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel, zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde mit der Zionskirche in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers **D. Tegtmeyer**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Wolfgang Baster** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Unna**, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Friedrich Giebler** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Wilnsdorf**, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des nach Bottrop berufenen Pfarrers **Rothenpieler**;

Hilfsprediger **Hans-Joachim Seifert** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Hüls**, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans Sprenger** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **İbbenbüren**, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger **Hermann Geck** am 1. 8. 1954 in Werne a. d. Lippe;

Hilfsprediger **Hellmuth Gronemeyer** am 18. 7. 1954 in Lübbecke;

Hilfsprediger **Otto Hepp** am 15. 8. 1954 in Spenge;

Hilfsprediger **Johannes Iburg** am 15. 8. 1954 in Körne-Wambel;

Hilfsprediger **Martin-Gerhard Jacob** am 25. 7. 1954 in Altena;

Hilfsprediger **Gerhard Jasper** am 8. 8. 1954 in Hille;

Hilfsprediger **Otto Kiefer** am 25. 7. 1954 in Bochum;

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

Hilfsprediger Horst Kötter am 29. August 1954
in Schmallenberg;

Hilfsprediger Rudi Lotze am 1. 8. 1954 in
Witten;

Hilfsprediger Gunnar von Schlippe am 1. 8.
1954 in Dortmund-Derne;

Hilfsprediger Karl-Heinz Völker am 8. 8. 1954
in Recklinghausen.

Theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden
der cand. theol. Hartmut Wichmann.

Abgabe eines Altars und einer Kanzel

Die Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld ist be-
reit, einen Altar und eine Kanzel — beide aus Holz
— an eine andere Kirchengemeinde abzugeben. Der
Altar hat eine Rückwand mit dem Bilde vom
Abendmahl von Leonardo da Vinci. Er eignet sich
für Gemeindesäle, in denen neben dem Gottesdienst
auch andere Gemeindeveranstaltungen stattfinden,
da er auseinanderzunehmen ist und so jeweils für
den Gottesdienst aufgebaut und nachher auch
wieder abgebaut werden kann. Interessenten wollen
sich mit Herrn Pfarrer Weller in (21a) Bielefeld,
Am Finkenbach 13, in Verbindung setzen.

Stellengesuch eines Katecheten

Kaufmännischer Angestellter (Fachdrogist und
Verwaltungsdienst), Jahrgang 1896, zwei Semester
religions-pädagogisches Seminar der Evangelischen
Akademie Braunschweig, erste kirchenamtliche
Prüfung für den Dienst eines evangelischen Ge-
meindehelfers und Religionslehrers, sucht kateche-
tische Arbeit in Westfalen. Nähere Auskünfte erteilt
das Katechetische Amt in Villigst bei Schwerte-
Ruhr, Iserlohner Str. 20.

Warnung

Gewarnt wird vor Günther Saath, geb. 3. 7.
1927 in Köslin, der in der Zeit vom 14. 6. 1952 bis
27. 7. 1953 in der Arbeitskolonie „Heimstatt“ der
Betheler Zweiganstalten „Freistatt“ betreut wurde.
Anschließend nahm der Genannte Arbeit außerhalb
der Anstalt an und reist z. Zt. als Betrüger umher.
Er pflegt evang. Pfarrämter aufzusuchen und sich
als „freier Helfer“ oder auch als Diakon auszu-
geben, der unterwegs wäre und mit seinem Motor-
rad nicht mehr weiterkomme. Auf Grund dieser
Angaben läßt er sich dann für Brennstoff oder
andere vorgetäuschte Instandsetzungen Geld geben.
Er soll Rückzahlungsverpflichtungen unterschrieben
haben und auch nicht zu beanstandende Personal-
papiere vorzeigen. Unter dem Namen Otto Gün-
ther ist S. ebenfalls bereits aufgetreten.

Erschienenene Schriften

Die Plakatmission in 14 a Stuttgart-Sillenbuch
arbeitet im Sinne Wicherns. Tausenden von Men-
schen, welche kein Gotteshaus mehr von innen
sahen, tritt in den eindrucksvollen, zweifarbigen
Plakaten Goldene Worte (Format 30 x 42 cm) mitten
im Getriebe und der Hast des Alltags und in der
Not und Schuld ihres Gewissens plötzlich ein Wort
— ein Ruf Gottes — entgegen. Unsere Gemeinden
möchten wir erneut auf diese Sämansarbeit hin-
weisen. Vielen Menschen können wir durch den
Aushang der Goldenen Worte zum Segen werden.
Auch die Jahreslosung für 1955 ist als Plakat er-
schienen. Ebenso als Postkarte mit eindrucksvollem
Bild. Wir empfehlen allen, welche sich für diesen
Missionsdienst der Plakatmission interessieren, sich
mit der Geschäftsstelle der Plakatmission in Stutt-
gart-Sillenbuch in Verbindung zu setzen. Probe-
plakate werden gern verschickt.